

Aktenzeichen: 4 AZR 280/98
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 5. Oktober 1999
- 4 AZR 280/98 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 21. Februar 1996
- 11 Ca 751/93 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 13. Januar 1998
- 13 (16) Sa 835/96 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Einreihung: Meß- und Regelmechaniker im Gesundheitswesen

Gesetz:

MTL II/MTArb §§ 21, 22; Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 (TV Lohngruppen-TdL) Lohngruppe 9 Fallgruppe 18.1

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Zum Tarifbegriff "zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung" und zum Tarifbegriff "Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 280/98

13 (16) Sa 835/96 E Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. Oktober 1999

Urteil

Freitag,
Regierungssekretärin *z. A.*
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1999 durch den Vorsitzenden Richter Schliemann, die Richter Dr. Friedrich und Dr. Wolter sowie die ehrenamtlichen Richter Seifner und Ratayczak für Recht erkannt:



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 13. Januar 1998 - 13 (16) Sa 835/96 E - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der als Meß- und Regelmechaniker bei dem beklagten Land beschäftigte Kläger begehrt ab dem 1. Februar 1991 Vergütung nach Lohngruppe 9 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) bzw. des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).

Der am 14. Juli 1962 geborene Kläger bestand im Juni 1990 die Prüfung zum staatlich geprüften Techniker, Fachrichtung Elektrotechnik. Seit dem 21. Oktober 1985 ist er als gelernter Meß- und Regelmechaniker bei der Medizinischen Hochschule (MHH) beschäftigt.

Nach § 2 des Arbeitsvertrages richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem MTL II und den diesen ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen. Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) ist mit Wirkung ab 1. März 1996 durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) abgelöst worden. Die Einreihungsmerkmale haben sich dadurch nicht verändert. Das beklagte Land reiht die Tätigkeit des Klägers in Lohngruppe 6 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (ab 1. März 1996: Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb, im folgenden: TV Lohngruppen-TdL) ein. Aufgrund Bewährungsaufstiegs erhält er seit dem 1. April 1993 Vergütung nach Lohngruppe 7 und seit dem 1. April 1997



nach Lohngruppe 7 a. Mit Schreiben vom 14. August 1991 hat er erfolglos Vergütung nach Lohngruppe 9 ab 1. Februar 1991 geltend gemacht.

Der Kläger ist in der Medizinischen Hochschule (MHH) in der Organisationseinheit 2221 (Belüftung, Heizung, Regeltechnik) eingesetzt. Diese hat ca. 24 Mitarbeiter und wird von einem Gruppenleiter geleitet, der nach VergGr. IV b BAT vergütet wird. Der Bereich Regeltechnik, in dem der Kläger tätig ist, umfaßt 10 Arbeitnehmer. Zwei davon, die über einen Meisterbrief verfügen, erhalten Lohn nach Lohngruppe 9. In der Regeltechnik sind drei Vorarbeiter bestellt, darunter seit dem 9. Januar 1997 auch der Kläger. Die Mitarbeiter der Regeltechnik sind zuständig für alle meß-, steuer- und regeltechnischen Wartungs- und Reparaturarbeiten der betriebstechnischen Anlagen der MHH in den Bereichen Klinik, Lehre und Forschung, die sich in zahlreichen Einzelgebäuden auf einem ausgedehnten Gelände befinden. Für den Kläger sind eine vom Abteilungsleiter autorisierte Arbeitsplatzbeschreibung vom 3. November 1989 und eine „Tätigkeitsdarstellung und -bewertung“ vom 22. Oktober 1991 vorhanden. Beide weisen dieselbe Tätigkeitsbeschreibung auf. Sie lautet auszugsweise:

Bedienung, Überwachung, Störungssuche und Fehlererkennung sowie allgemeine Wartung sämtlicher Meß-, Regel- und Steueranlagen der Energie- und Haustechnik aller klinischen Gebäude und Forschungsinstitute der Medizinischen Hochschule

- 1) ...
- 2) Lufttechnische Anlagen, bestehend aus pneumatisch 40 % und elektropneumatisch angetriebenem Steuer- und Stellsystem mit pneumatisch, elektrisch und elektro-nisch vermaschten Regelsystem für Teil- und Vollklimaanlagen
- 3) ...



Die Arbeitsplatzbeschreibung vom 3. November 1989 stellt unter Ziff. 2.a im wesentlichen auf die Kenntnisse von Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen des TÜV, die Dampfkesselverordnung sowie die DIN-Normen und VDI-Bestimmungen ab. In der „Tätigkeitsdarstellung und -bewertung“ vom 22. Oktober 1991 heißt es unter Ziff. 6.2:

„Mikrocomputertechnik, Datenverarbeitung, Nachrichtentechnik, angewandte Elektronik, speicherprogrammierbare Steuerung, Energietechnik, Digitaltechnik, digitale Rechentechnik, technisches Englisch, Reparatur von elektrisch, elektronischen, pneumatisch und mechanischen Reglern und Stellgeräte (sic!). Beurteilung von verfahrenstechnischen Abläufen, der im Einsatz befindlichen Medien mit den unterschiedlichsten physikalischen Größen.“

Der Kläger übt seine Tätigkeit hauptsächlich im Gebäude K 5 aus, dem sogenannten UBF-Bau (Untersuchung, Behandlung, Forschung), das aus einem Altbau und einer Aufstockung besteht. Dort sind insgesamt zwölf sogenannte Klimazentralen untergebracht. Für jede einzelne besteht ein einzelner Schaltschrank, von dem aus die Steuerung, Regelung und Bedienung der jeweiligen Anlage erfolgt. Die Größe eines einzelnen Schaltschranks erreicht sechs bis acht Meter. Im Gebäude K16 „Technische Zentrale“ steht eine technische Leitwarte. Diese ist 24 Stunden am Tag besetzt und dient der zentralen Überwachung aller Anlagen, nicht deren Regelung und Steuerung.

Der Kläger ist der Auffassung, die von ihm auszuübende Tätigkeit erfülle die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals im Gesundheitswesen 18.1 der Lohngruppe 9. Abweichend von den Zeitangaben der Stellenbeschreibungen überwogen mit einem geschätzten Zeitanteil von 55 - 60 % die Arbeiten unter der Nr. 2 (lufttechnische Anlagen). Die von ihm zu betreuenden Anlagen stellten zentrale Klimaanlagen im Sinne der Tarifvorschrift dar. Er erfülle die subjektiven Anforderungen der



Tarifnorm. Seine Technikerausbildung sei der in Lohngruppe 9 geforderten Meisterausbildung gleichwertig. Jedenfalls handele es sich um eine zusätzliche fachliche Fortbildung im Tarifsinne.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger seit dem 1. Februar 1991 nach Lohngruppe 9 MTL II zu vergüten und die sich jeweils ergebenden Nettodifferenzbeträge zwischen gezahlter und beantragter Vergütung seit Rechtshängigkeit mit 4 % zu verzinsen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es ist der Auffassung, der Kläger sei nicht überwiegend an Spezialanlagen im Sinne des Tarifvertrages tätig. Die Technikerausbildung des Klägers sei keine zusätzliche fachliche Fortbildung im Tarifsinne. Sie sei nicht handwerksbezogen. Der Kläger verfüge über zwei unterschiedliche Berufsausbildungen. Tätigkeiten eines staatlich geprüften Technikers habe er nicht auszuüben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für eine Entlohnung nach der Lohngruppe 9 MTL II/MTArb nicht. Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.



I. Die als Einreihungsfeststellungsklage zulässige Klage ist unbegründet. Die vom Kläger auszuübende Tätigkeit erfüllt nicht das Tätigkeitsmerkmal 18.1 der Lohngruppe 9 des TV Lohngruppen-TdL.

Die Klage hat nur Erfolg, wenn gemäß § 2 Abs. 1 TV Lohngruppen MTL II/TV Lohngruppen-TdL in Verbindung mit § 21 Abs. 1 MTL II/MTArb die vom Kläger auszuübende Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals 18.1 der Lohngruppe 9 erfüllt, die der Kläger für sich in Anspruch nimmt.

1. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich kraft einzelvertraglicher Bezugnahme nach dem MTL II und den diesen ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen - ab 1. März 1996: MTArb - in der jeweiligen Fassung.
2. Die Einreihungsmerkmale, die für den Rechtsstreit von Bedeutung sind, lauten in beiden Tarifwerken wie folgt:

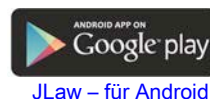
Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Lohngruppe 6

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten
Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Lohngruppe 8



18. Im Gesundheitswesen
- 18.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z. B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung - sog. elektronische Krankenschwestern -, an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Geräte tragen

Lohngruppe 9

...

18. Im Gesundheitswesen
- 18.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z.B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung) warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.

3. Ob der Kläger die subjektiven Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals 18.1 erfüllt, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, kann offenbleiben. Der Kläger hat nicht mindestens 50 % seiner Arbeitszeit an Anlagen zu erbringen, die die



Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals 18.1 der Lohngruppe 9 des TV Lohngruppen-TdL erfüllen.

Die Tätigkeit des Klägers umfaßt nach seinem Vortrag zu 55 - 60 % und damit zumindest zur Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit die Betreuung lufttechnischer Anlagen. Bei diesen Anlagen handelt es sich weder um solche eines der Beispiele noch erfüllen sie den Oberbegriff des Tätigkeitsmerkmals 18.1 Lohngruppe 9 des TV Lohngruppen-TdL bzw. des MTArb.

a) Die Tarifvertragsparteien haben dort in einem Klammerzusatz beispielhaft aufgezählt, welche Einrichtungen bzw. Anlagen unter den Oberbegriff der „Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen“ fallen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist dann, wenn ein derart aufgezähltes Beispiel erfüllt wird, auch das Merkmal des Oberbegriffs der Tarifnorm erfüllt. Wird keines der in der Tarifnorm genannten Beispiele erfüllt, ist auf den Oberbegriff zurückzugreifen. Dabei ist für dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispiele auszugehen, weil die Tarifvertragsparteien mit den tariflichen Beispielen das Maß und die Richtung für die Auslegung des Oberbegriffs vorgegeben haben (Urteil des Zehnten Senats vom 16. April 1997 - 10 AZR 32/96 - AP Nr. 5 zu § 21 MTArb).

b) Das Beispiel „zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung“ ist nicht erfüllt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist eine zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlage für Klima- und Kälteanlagen in der MHH nicht vorhanden. Der Kläger ist vielmehr nur in einzelnen Gebäuden tätig, deren Kälte- und Klimaanlage nicht zu einer zentralen Anlage zusammengefaßt sind. Die Steuerung findet dezentral in einzelnen Gebäuden statt. Als zentrale technische Einrichtung ist insoweit nur die Leitwarte (Gebäude K16 „Technische Zentrale“) vorhanden. Sie dient ausschließlich der



Überwachung, nicht der Regelung und der Steuerung. Dort ist der Kläger nicht eingesetzt. Ob mehrere nicht miteinander verbundene Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in großen Krankenhäusern der Maximalversorgung als zentrale Anlagen denkbar sind, die jeweils deshalb das Beispiel erfüllen können, weil sie jeweils wesentliche Teile des Krankenhauses versorgen, kann offenbleiben. Denn bei der MHH liegen Überwachung, Messung, Steuerung und Regelung nicht in einer Hand.

Die Revision will eine zentrale Zuständigkeit nicht nur dann annehmen, wenn die gesamte Versorgung über ein einziges großes Gerät erfolgt, sondern auch dann, wenn die verschiedenen Komponenten der Anlage räumlich zusammengefaßt sind, was am Arbeitsplatz des Klägers insbesondere im Bereich K5 (UBF-Bau) der Fall sei. Folge man dem Landesarbeitsgericht, so sei die Erfüllung des Beispiels davon abhängig, ob die im Gebäude K5 installierten Geräte rein äußerlich (baulich) zu einem großen Gerät zusammengefaßt seien (z.B. in einem riesigen Schaltschrank, der die zwölf Klimazentralen umschließe). Diese Ansicht teilt der Senat nicht. Die Revision erkennt zum einen, daß es nicht um zentrale Klimaanlage geht, sondern um zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen. Zum anderen mag der Kläger zwar umfassend für den Bereich Meß- und Regeltechnik zuständig sein. Die Vergütung nach Lohngruppe 9 als höchste Vergütung des MTArb soll aber entgegen der Auffassung der Revision denjenigen Arbeitern vorbehalten sein, die Anlagen betreuen, deren Ausfall die medizinische Versorgung der Patienten im Krankenhaus unmittelbar gefährdet (vgl. Urteil des Senats vom 18. Dezember 1996 - 4 AZR 247/95 - AP Nr. 1 zu § 21 MTArb, zu Ziff. II 4.3.3 der Gründe). Das ist beim Kläger nicht der Fall. Denn er ist für die Steuerung verschiedener Klimaanlage über verschiedene Schaltschränke zuständig, wobei er im Störfall von der überwachenden



Technischen Zentrale eingeschaltet wird. Die Gefahr des Totalausfalls von im Klammerzusatz genannten Spezialanlagen, womit die Versorgung der Patienten unmittelbar gefährdet wäre, ist daher vom Aufgabenzuschnitt des Klägers her nicht gegeben.

c) Auch der Oberbegriff „Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen“ ist nicht erfüllt. Unabhängig davon, ob es zentrale Anlagen sind, die jeweils wesentliche Teile der MHH versorgen, wie es im Lichte der Beispiele erforderlich wäre (Urteil des Zehnten Senats vom 16. April 1997 - 10 AZR 32/96 - AP Nr. 5 zu § 21 MTArb), folgt aus dem schon genannten Aufgabenzuschnitt des Klägers, daß eine Betreuung dieser Anlagen im Sinne des Tätigkeitsmerkmals nicht vorliegt.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schliemann

Wolter

Friedrich

Seifner

J. Ratayczak



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)